

nommen werden kann (vgl. § 15 Anm. 5).

Anstelle einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit kann das Gericht die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung anordnen, wenn die Gründe, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit geführt haben, vorwiegend psychopathologischer Natur sind, auf die Täterpersönlichkeit ärztlich eingewirkt werden muß und der Verzicht auf eine Strafe im Hinblick auf den Charakter der Tat, ihre Schwere und Auswirkungen auf die Gesellschaft vertretbar ist (vgl. OGSt Bd. 12, S. 109, OGNJ 1971/17, S. 524).

#### Literatur

„Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30.10. 1972“, NJ 1972/22, Beilage 4.

„Probleme der strafrechtlichen Schuld. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 6. Plenartagung am 28.3. 1973“, NJ 1973/9, Beilage 3.

U. Böhm, „Alkoholbedingte Zurechnungs-

unfähigkeit und natürlicher Verhaltensentschluß des Rauschtäters“, NJ 1973/9, S. 264.

H. Duft/H. Müller, „Komplexe Maßnahmen zur Rehabilitation psychisch Kranker“, NJ 1968/19, S. 586.

H. Hinderer, „Alkoholmißbrauch, Alkoholkrankheit und strafrechtliche Verantwortlichkeit“, NJ 1976/4, S. 100.

U. Roehl, „Zur Schuldproblematik bei verminderter Zurechnungsfähigkeit von Tätern“, in: Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 133.

U. Roehl, „Zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit von Alkoholtätern“, NJ 1975/19, S. 566.

W. Winter/H. Engel, „Heilbehandlung alkoholkranker Straftäter“, NJ 1976/9, S. 268.

S. Wittenbeek/H. Szewczyk, „Besondere Probleme der Begutachtung im Zusammenhang mit der Beurteilung der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit“, NJ 1972/5, S. 131.

H. Lischke/M. Ochernal, „Probleme der Schuldhaftigkeit des Sich-in-den-Rausch-Versetzens bei abnormen Rausch Verläufen“, NJ 1979/5, S. 226.

U. Roehl/S. Wittenbeek, „Zu Fragen der Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1978/2, S. 77

M. Ochernal/H. Szewczyk, „Pathologischer und pathologisch gefärbter Rausch“, NJ 1978/4, S. 157.

### 3. Abschnitt Notwehr und Notstand

#### Vorbemerkung

Handlungen, die in Notwehr, im Notstand oder im Widerstreit der Pflichten begangen wurden, sind **keine Straftaten**, weil bei ihnen zwei der wichtigsten Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die Gesellschaftsgefährlichkeit oder Gesellschaftswidrigkeit der Handlung und die Schuld des Handelnden, fehlen.

Nach Art. 23 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2 und Art. 19 Abs. 2 Verfassung der DDR sind alle Bürger verpflichtet, die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, den sozialistischen Staat und die Rechte und Interessen jedes einzelnen Bürgers zu schützen. Diese verfassungsrechtliche

Verpflichtung enthält andererseits das Recht jeden Bürgers, Angriffe gegen seine Rechte oder Interessen und die anderer Bürger, die sozialistische Gesellschaftsordnung oder für diese gesellschaftlichen Verhältnisse drohende Gefahren abzuwehren. Diese **Abwehrhandlungen** sind gesellschaftlich nützliche Handlungen und daher keine Straftaten.

Wer einen Angriff gegen rechtlich geschützte gesellschaftliche Verhältnisse oder diesen drohende Gefahren abwendet, handelt nicht verantwortungslos, sondern entspricht mit seinem Handeln den Forderungen, die die sozialistische Gesellschaft an ihn stellt.